

(Übersetzung)

**Österreichische
Botschaft
Pressburg**

Nr. RECHT/0001/2021

Antwortnote der Republik Österreich

Die Botschaft der Republik Österreich in Pressburg entbietet dem Ministerium für Auswärtige und Europäische Angelegenheiten der Slowakischen Republik seine Empfehlungen und, mit Bezug auf die Verbalnote Nr. 061629/2020-MEPO-5 vom 29. Dezember 2020 des Ministeriums für Auswärtige und Europäische Angelegenheiten der Slowakischen Republik, beehrt sich mitzuteilen, dass die Republik Österreich zustimmt, das Folgende abzuschließen

„Abkommen zwischen der Republik Österreich und der Slowakischen Republik zur Beendigung des Abkommens zwischen der Republik Österreich und der Tschechischen und Slowakischen Föderativen Republik über die Förderung und den Schutz von Investitionen in der Fassung des Notenwechsels vom 22. Dezember 1993 und 14. Jänner 1994 (im Folgenden als „Beendigungsabkommen“ bezeichnet)

1. Das Abkommen zwischen der Republik Österreich und der Tschechischen und Slowakischen Föderativen Republik über die Förderung und den Schutz von Investitionen in der Fassung des Notenwechsels vom 22. Dezember 1993 und 14. Jänner 1994 (im Folgenden als „Investitionsschutzabkommen“ bezeichnet), wird im Einklang mit den Bestimmungen dieses Beendigungsabkommens beendet.
2. Die Vertragsparteien stellen klar, dass Artikel 11 Absatz 3 des Investitionsschutzabkommens, welcher den Schutz von Investitionen, die vor dem Zeitpunkt der Beendigung des Investitionsschutzabkommens getätigt wurden, erstreckt, beendet wird und daher nach Inkrafttreten dieses Beendigungsabkommens keine rechtlichen Wirkungen entfaltet.
3. Die Vertragsparteien bestätigen hiermit, dass Artikel 8 des Investitionsschutzabkommens zur Investor-Staat Schiedsgerichtsbarkeit im Widerspruch zu den EU-Verträgen steht und daher nicht anwendbar ist. Folglich kann Artikel 8 ab dem 1. Mai 2004, dem Zeitpunkt, an dem die Slowakische Republik der Europäischen Union beigetreten ist, nicht als Rechtsgrundlage für ein Schiedsverfahren dienen.

4. Abgeschlossene Schiedsverfahren bleiben, unbeschadet der Bestimmung des dritten Absatzes, von diesem Beendigungsabkommen unberührt. Diese Verfahren werden nicht wiederaufgenommen.“

Die Republik Österreich stimmt zu, dass die Verbalnote Nr. 061629/2020-MEPO-5 vom 29.12.2020 des Ministeriums für Auswärtige und Europäische Angelegenheiten der Slowakischen Republik und diese Verbalnote das Beendigungsabkommen darstellen, welches nur in englischer Sprache authentisch ist.

Das Beendigungsabkommen tritt am ersten Tag des zweiten Monats in Kraft, der auf den Zeitpunkt des Erhalts der späteren Mitteilung der Vertragsparteien folgt, dass die jeweiligen internen Prozeduren für das Inkrafttreten des Beendigungsabkommens erfüllt sind.

Die Botschaft der Republik Österreich in Pressburg benützt diese Gelegenheit, dem Ministerium für Auswärtige und Europäische Angelegenheiten der Slowakischen Republik die Versicherung seiner ausgezeichneten Hochachtung zu erneuern.

Pressburg, 10. Februar 2021

L. S.

Ministerium für Auswärtige und
Europäische Angelegenheiten
der Slowakischen Republik
Abteilung Internationales Recht
Pressburg